

# Verkehrssicherheit sinnesbehinderter Menschen in Begegnungszonen

Schweizerische  
Fachstelle  
für  
behindertengerechtes  
Bauen

Behinderte Menschen, insbesondere sehbehinderte, blinde und gehbehinderte Personen, ältere Menschen, aber auch Kinder und Personen mit Kinderwagen oder Gepäck sind in ihrer Wahrnehmungs- und/oder Reaktionsfähigkeit eingeschränkt.

Centre suisse  
pour  
la construction  
adaptée  
aux handicapés

In Begegnungszonen wird durch die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/h die Zeit, welche zur Verfügung steht um Fahrzeuge wahrzunehmen, Distanzen einzuschätzen und entsprechend zu reagieren für alle Verkehrsteilnehmenden gegenüber Tempo 30 oder Tempo 50 verlängert und folglich auch die Sicherheit von Personen, die in ihrer Reaktions- und Bewegungsfähigkeit eingeschränkt sind verbessert.

Centro svizzero  
per  
la costruzione  
adatta  
agli handicappati

Für ein konfliktfreies Miteinander auf Mischverkehrsflächen ausschlaggebend sind aber die Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeiten der Verkehrsteilnehmenden. Konflikte zwischen Fussgängern und Fahrzeugen sind auf der ganzen Mischfläche möglich, da sowohl Fussverkehr als auch Fahrverkehr nicht gebündelt auftreten. Für sinnesbehinderte Menschen entstehen dadurch trotz Vortritt für den Fussverkehr erhebliche Sicherheitsprobleme.

## Probleme sehbehinderter und blinder Personen

Sehbehinderte und blinde Menschen können sich nicht durch Blickkontakt mit anderen Verkehrsteilnehmenden verständigen.

Können andere Verkehrsteilnehmer nicht gesehen werden und fehlt die Übersicht über das Verkehrsgeschehen, ist für die Betroffenen nicht erkennbar, wenn sie einem Auto oder einem Velo unmittelbar vor die Räder laufen, z.B. beim Wechseln der Strassenseite.

Da in Begegnungszonen keine geregelten Verkehrsströme vorhanden sind, kann akustisch nicht festgestellt werden, ob ein Fahrzeug hält, wie dies in anderen Zonen z.B. an Fussgängerstreifen der Fall ist.

Es sind auch keine akustischen Hinweise auf parallel zur eigenen Gehrichtung fahrende Verkehrsströme vorhanden, welche die Orientierung und Sicherheit verbessern würden.

Leicht sehbehinderte Personen, z.B. viele ältere Menschen tragen oft keinen weissen Stock, so dass ihre Behinderung für andere Verkehrsteilnehmende nicht erkennbar ist.

Sehbehinderte und blinde Menschen sind darauf angewiesen, dass sie erkennen, wenn sie gefährliche Bereiche wie z.B. Fahrbahnen, Tramspuren, befahrbare Mischflächen etc. betreten. Werden Verkehrsflächen in Begegnungszonen ohne eindeutig erhöhte Trottoirs ausgeführt, wird ihnen die Orientierung und ein sicheres Verhalten im Verkehr zusätzlich erschwert.

## **Probleme hörbehinderter Personen**

Für Hörbehinderte Personen stellen Mischverkehrsflächen eine erhöhte Gefahr dar, da sie Fahrzeuge, die von hinten herannahen ebenso wie Hupen, Veloklingeln oder Zurufe nicht wahrnehmen können.

Zudem ist ihre Behinderung für die andern Verkehrsteilnehmenden gar nicht erkennbar, weshalb Fahrzeugführer ein korrektes Verhalten voraussetzen und nicht speziell Rücksicht nehmen.

## **Grundsätze für die Planung**

**Um die Sicherheit sinnesbehinderter Menschen in Begegnungszonen zu gewährleisten, sind einige bauliche Massnahmen erforderlich, welche ihnen eine gute Orientierung und damit ein sicheres Verhalten im Verkehr ermöglichen:**

- **Es sind für den Fussverkehr reservierte und geschützte Flächen auszuscheiden, welche sichere Längsverbindungen und Gebäudezugänge garantieren.**
- **Die Abgrenzung der befahrbaren Mischverkehrsfläche von den geschützten reinen Fussgängerflächen müssen auch für sehbehinderte und blinde Personen erkennbar, das heisst ertastbar sein, z.B. durch niedrige Randabschlüsse.**
- **Fahrspuren öffentlicher Verkehrsmittel müssen taktil und visuell von der übrigen Fläche abgegrenzt werden. Bei schienengebundenen Fahrzeugen ist ein Absatz von min. 3 cm (niedriger Randabschluss gemäss Richtlinien „Strassen Wege Plätze“) unerlässlich.**
- **Die Orientierung und Führung sehbehinderter und blinder Personen auf grossen Flächen muss gewährleistet sein**
- **Wichtige Querverbindungen und geeignete Querungsstellen sollen taktil und visuell hervorheben werden, z.B. durch Leitlinien oder Belagswechsel**
- **Werden Strassencafes, Warenstände und Werbetafeln im Fussgängerbereich zugelassen, soll die freie Zirkulationsfläche taktil deutlich spürbar von der Stellfläche abgegrenzt werden, z.B. durch Belagswechsel.**

Die baulichen Anforderung und Grundlagen sind in den Richtlinien für behindertengerechte Fusswegnetze „Strassen Wege Plätze“ der Schweizerischen Fachstelle für Behindertengerechtes Bauen aufgeführt, erläutert und mit Skizzen illustriert.